

Orientierungssätze:

1. Anders als bei einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO) gegen die Entlassung von der Schule (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, Abs. 14 BayEUG) fehlt im Hauptsacheverfahren der Anfechtungsklage eines Schülers gegen die Entlassung nicht allein deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil er mittlerweile an einer anderen Schule aufgenommen wurde und nicht beabsichtigt, an seine frühere Schule zurückzukehren (BA Rn. 3).
2. Dem Kläger ist im Hauptsacheverfahren auch die Möglichkeit einzuräumen, den Anfechtungsklageantrag umzustellen und ggf. hilfsweise die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entlassung im Hinblick auf sein Rehabilitationsinteresse feststellen zu lassen (BA Rn. 3).

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt im Beschluss vom 11. Dezember 2013 klar, dass der Rechtsschutz gegen die Ordnungsmaßnahme der Entlassung von der Schule (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, Abs. 14 BayEUG) im Hauptsacheverfahren nicht schon am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis scheitert, wenn eine Rückkehr an die ehemalige Schule nicht mehr beabsichtigt ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats fehlt jedoch in einer solchen Konstellation das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Entlassung (Art. 86 Abs. 14 BayEUG, § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO).

Die jeweils unterschiedliche Beurteilung des Rechtsschutzbedürfnisses trägt den verschiedenen Zwecken der Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einerseits und der Anfechtungsklage im Hauptsacheverfahren andererseits Rechnung.

Entlassung von der Schule u.a. (Antrag auf Prozesskostenhilfe);
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 22. Oktober 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **11. Dezember 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 22. Oktober 2013 wird abgeändert.

- II. Dem Antragsteller wird für das Klageverfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Kai Koerner als Bevollmächtigter beigeordnet.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet.

- 2 1. Der Antragsteller hat Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und seine (gegen die Entlassung aus der Schule beabsichtigte) Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1, § 115 ZPO). Auf Antrag des Antragstellers wird ihm sein Bevollmächtigter beigeordnet, weil die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO).

- 3 Der Senat kommt zu einer von der Einschätzung des Verwaltungsgerichts abweichenden Bewertung der hinreichenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage

gegen die nach Maßgabe des Art. 87 BayEUG mit Wirkung zum 30. Juli 2013 verfügte Ordnungsmaßnahme der Entlassung von der Schule (Bescheid vom 24.7.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.7.2013), weil er diese – abweichend vom Verwaltungsgericht – nicht von vornherein wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig hält. Die vom Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung des Senats, wonach ein Rechtsschutzbedürfnis fehle, wenn der Schüler an einer anderen Schule nicht nur vorläufig oder vorübergehend aufgenommen worden sei und nicht geltend mache, an die frühere Schule zurückkehren zu wollen, bezieht sich (nur) auf Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, welche die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen die Entlassungsverfügung zum Gegenstand haben (vgl. BayVGH, B.v. 4.12.2012 – 7 CS 12.1982 – juris Rn. 13 f.; B.v. 15.7.2009 – 7 CS 09.1347 – juris Rn. 12 f.). Im Hauptsacheverfahren ist jedoch zu beachten, dass die Entlassungsverfügung nicht allein deshalb gegenstandslos wird, weil der Schüler an einer anderen Schule aufgenommen wurde und nicht beabsichtigt, an seine frühere Schule zurückzukehren. Die Tatsache der (fortbestehenden) Entlassung hat für den Schüler weitere belastende Rechtswirkungen zur Folge, etwa im Hinblick auf künftige Ordnungsmaßnahmen (Art. 87 Abs. 4 BayEUG). Außerdem führt der Vollzug eines Verwaltungsakts in der Regel nicht zu dessen Erledigung, weil der Vollzug allein die den Adressaten beschwerende Regelung nicht entfallen lässt (vgl. Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 113 Rn. 76). Unabhängig von diesen Erwägungen ist dem Kläger, falls das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage gleichwohl für unzulässig erachten sollte, die Möglichkeit einzuräumen, den Klageantrag umzustellen und (ggf. hilfsweise) die Feststellung zu begehren, dass der angefochtene (erledigte) Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Der Senat hat bereits entschieden, dass bei der Entlassung von der Schule, die sich dadurch erledigte, dass der Schüler das Klassenziel wiederholt nicht erreichte und seine Schullaufbahn unabhängig von der Entlassung endgültig nicht mehr fortsetzen konnte, grundsätzlich ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse in der Form des Rehabilitationsinteresses anzuerkennen ist (BayVGH, U.v. 19.2.2008 – 7 B 06.2352 – juris Rn. 20). Im Beschwerdeverfahren hat der Bevollmächtigte des Klägers klargestellt, dass er (hilfsweise) eine derartige Fortsetzungsfeststellungsklage zu erheben beabsichtigt. Weil den formellen und materiellen Einwänden des Klägers gegen die Entlassungsverfügung im Klageverfahren nachzugehen und ggf. eine Beweisaufnahme erforderlich ist, sind die Erfolgsaussichten der Klage als offen anzusehen.

- 4 2. Eine Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung sind bei erfolgreicher Beschwerde nicht erforderlich, da die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 127 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 166 VwGO) und Gerichtskosten nicht anfallen (vgl. Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).
- 5 3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel